

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 04. Dezember 2008

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 4 Satz 1 des Nds. Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Integration verordnet:

Tarifnummer 105: Kostentarif der Allgem. Gebührenordnung (AllGo) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zul. geändert durch Verordnung vom 06.07.2007 (Nds. GVBl. S. 268) erhält ab **01. Januar 2009** folgende Fassung:

Personenstandswesen - Personstandsgesetz

Kostentarif:

für die Prüfung der Ehesfähigkeit (§ 13 i. V. m. §§ 17 u. 39)

- bei der Anmeldung der Eheschließung 40,00 Euro
- bei der Anmeldung einer Lebenspartnerschaft 40,00 Euro
- Wenn ausländisches Recht zu beachten ist 80,00 Euro
- bei der Ausstellung oder Ablehnung eines Ehesfähigkeitszeugnisses 40,00 Euro

Anmerkung:

Die Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder einen Deutschen ist gebührenfrei, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt ist und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungserfahren für das Ehesfähigkeitszeugnis durchgeführt wird.

für die Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung (§ 9 i. V. m. §§ 12, 13 u. 17) 25,00 Euro

Beurkundung der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft (§§ 14 u 17)

- bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§§ 12 u. 17) 25,00 Euro
- außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 17) 80,00 Euro

Beurkundung einer Eheschließung im Ausland (§ 34 Abs. 1) 65,00 Euro

Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person (§ 34 Abs. 2) 65,00 Euro

Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft
Im Ausland (§ 35) 65,00 Euro

Beurkundung einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1) 50,00 Euro

Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1) 30,00 Euro

Namensführung

- Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung auf Grund von Ehegatten (§ 41 Abs. 1) oder von Lebenspartnern (§ 42 Abs. 1) 25,00 Euro
- Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes (§ 45 Abs. 1) 25,00 Euro

Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch das zuständige Standesamt (§§ 55, 62, 76 u. 77) 10,00 Euro

Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes Standesamt mit Beglaubigung (§§ 55, 56 u. 62) 10,00 Euro

Anmerkung:

Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, **die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.**

Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Personenstandsregistereintrag (§ 62 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Satz 1) 7,00 Euro

Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in eine Sammelakte (§ 62 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2) 15,00 Euro

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden 20,00 bis 60,00 Euro

Anmerkung:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

Personenstandsverordnung vom 22.11.2008 (BGBl. I S. 2263)

Erteilung einer Bescheinigung über die Erklärung zur Namensführung (§ 46) 10,00 Euro

Anmerkung:

Die Erstaufbereitung einer Bescheinigung ist gebührenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung erteilt wird.

Ausstellung einer Personenstandsurkunde (§§ 48 und 70) 10,00 Euro

Erteilung einer begl. Ablichtung aus dem als Heiratseintrag geführten Familienbuch (§ 49) und aus den übrigen Personenstandsregistern (§ 70) 10,00 Euro

Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie 10,00 Euro

Anmerkung:

Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, **die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.**

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses aus Luxemburg, Österreich u. der Schweiz, nach den jeweiligen internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen jeweils 40,00 Euro